

Satzung
über die Erhebung von Kurbeiträgen
in der Gemeinde Bad Sassendorf
-Kurbeitragssatzung-
vom 07.04.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 4, 5 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Bad Sassendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurgebietes bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2
Erhebungsgebiet

- (1) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der als Kurort staatlich anerkannte Teil des Gemeindegebietes (Kurgebiet).
- (2) Das Kurgebiet der Gemeinde Bad Sassendorf umfasst die Gebietszonen aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage 2 (graphische Darstellung der Gebietszonen) dieser Satzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die
 1. im Erhebungsgebiet nach § 2 Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung von § 22 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) zu haben (Ortsfremde),
 2. in den zu Heil- und Kurzwecken geschaffenen Einrichtungen betreut werden, ohne im Gemeindegebiet Unterkunft zu nehmen.

Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nichtinanspruchnahme und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

- (2) Unterkunft im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung nehmen auch die Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

§ 4

Maßstab und Satz des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 2,50 € je Person und Aufenthaltstag.
- (2) Der Kurbeitrag richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und wird für höchstens 42 Aufenthaltstage erhoben. Bei Überschreitung der Höchstdauer wird rückwirkend ab Beginn des 1. Aufenthaltstages durch die Gemeinde Bad Sassendorf eine für 1 Jahr gültige Dauerkurkarte ausgestellt.
- (3) Zweitwohnungsinhaber erhalten, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, eine 1 Jahr gültige Kurkarte. Der Kurbeitrag für diese Kurkarte beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 20,00 € je Person und Jahr.

§ 5

Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht, Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Zahlungspflicht des Kurbeitrages beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tage der Anreise, im Falle des § 3 Abs. Nr. 2 mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen. Sie endet in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Tag, an dem die Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen letztmalig in Anspruch genommen worden sind. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag ist am Anreisetag für den gesamten Aufenthalt zur Zahlung fällig; bei vorzeitigem Abbruch wird überzahlter Kurbeitrag nach § 11 erstattet.
- (3) Soweit der Kurbeitrag in Einzelfällen von der Gemeinde Bad Sassendorf durch Beitragsbescheid festgesetzt wird, wird der Kurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte mit der Bezeichnung „Bad Sassendorf Card“ wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet durch den Unterkunftsgeber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Bad Sassendorf Card ist auf die Dauer des angemeldeten beitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszustellen.

- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine nach Abs. 1 und 3 ausgestellte Kurkarte erhält.
- (3) Die Kurkarte „Bad Sassendorf Card“ wird den Unterkunftsgebern als amtlicher Vordruck von der Gemeinde Bad Sassendorf zur verpflichtenden Verwendung zur Verfügung gestellt. Nur mit dieser Kurkarte ist der Inhaber zur Inanspruchnahme der zu Heil- und Kurzzwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und zur Teilnahme an zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen berechtigt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder besonderen Entgelten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Einwohner der Gemeinde Bad Sassendorf erhalten auf Antrag eine Einwohnerkurkarte. Die Einwohnerkurkarte ist gültig für 1 Jahr. Für die Einwohnerkurkarte wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € pro Person und Jahr erhoben. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine 50% Ermäßigung auf die Verwaltungsgebühr. Die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände aus § 9 Abs. 1 Buchstabe a und e sowie aus § 10 Abs. 1 Buchstabe a und b der Satzung gelten für die Einwohner entsprechend. Die Einwohnerkurkarte wird durch die Gemeinde Bad Sassendorf ausgestellt, die Verwaltungsgebühr ist fällig bei Ausstellung der Einwohnerkurkarte.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung ist die Gemeinde Bad Sassendorf berechtigt, die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen. Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7

Unterkunftsgeber

Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Kurheimen, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, Betreiber von Campingplätzen oder Personen die Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohnangelegenheiten, z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen oder Zelten gewähren, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung.

§ 8

Einzug und Ablieferung des Kurbeitrages

- (1) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden ortsfremden Personen spätestens am Ankunftstag zu erfassen und grundsätzlich auf elektronischem Wege (Online-Meldeverfahren) an die Gemeinde Bad Sassendorf zu übermitteln. Im Falle einer veränderten Abreise ist dieses der Gemeinde Bad Sassendorf unverzüglich mitzuteilen. Die Abrechnung der Ablieferung des Kurbeitrages im Rahmen des Online-Meldeverfahrens erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonates. In Absprache zwischen Unterkunftsgeber und der Gemeinde kann eine andere Regelung erfolgen.
- (2) Abweichend von der elektronischen Übermittlung im Online-Meldeverfahren kann die Gemeinde Bad Sassendorf Unterkunftsgebern auf Antrag ermöglichen, die Daten der Kurbeitragspflichtigen unter Verwendung der von der Gemeinde Bad Sassendorf vorgeschriebenen Verzeichnisse und Kurbeitragsmeldeblöcke manuell zu erfassen.
- (3) Im Abrechnungsverfahren nach Abs. 2 ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die zur Abrechnung der Ablieferung des Kurbeitrages notwendigen Unterlagen bis zum 15. des Folgemonates bei der Gemeinde Bad Sassendorf einzureichen. Ebenso ist bei Nichtvermietung bis zum 15. des Folgemonates Fehlanzeige zu erstatten. Ist bis zum 15. des Folgemonates keine Fehlanzeige eingegangen, kann die Gemeinde den Kurbeitrag schätzen und durch Bescheid festsetzen.

(4) Für das nach Abs. 2 beantragte Abrechnungsverfahren werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- Von 10 bis 25 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung 5,00 €.
- Von 26 bis 50 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung 10,00 €.
- Ab 51 Kurkarten pro monatlicher Abrechnung 20,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Feststellung der Abrechnung der Ablieferung der Kurbeiträge nach Abs. 3 durch Bescheid der Gemeinde Bad Sassendorf festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(5) Der Kurbeitrag ist durch den Unterkunftsgeber von den kurbeitragspflichtigen Personen bei Fälligkeit (§ 5 Abs. 1), d. h. am Ankunftstag einzuziehen und an die Gemeinde Bad Sassendorf bis zum 1. des Folgemonates abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung. Die Haftung für nicht abgelieferte Kurbeiträge wird durch Bescheid der Gemeinde Bad Sassendorf festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Die Gemeinde Bad Sassendorf ist berechtigt, die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, das Grundstück und die Gebäude des Grundstückseigentümers zu betreten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche Grundstücksteile bzw. zur Vermietung vorgesehenen Grundstücksteile zugänglich zu machen. Weiter kann die Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) nehmen. Sie kann vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Gemeinde Bad Sassendorf ist darüber hinaus berechtigt, sich zu diesem Zweck auch die steuerliche Gewinnermittlung (GuV) sowie die zur Gewinnermittlung maßgeblichen Grundlagen oder Aufzeichnungen und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) des Betriebes für die Festsetzung von Kurbeiträgen vorlegen zu lassen.

(7) Die Unterkunftsgeber müssen ihren Gästen die Einsichtnahme in die Kurbeitragsatzung ermöglichen.

(8) Die Gemeinde Bad Sassendorf kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 9 Befreiungen

(1) Von der Pflicht zur Zahlung eines Kurbeitrages sind unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- b) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- c) Ortsfremde Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zur Leistung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Kurgebiet aufhalten.
- d) Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Zeit von Bettlägerigkeit, wenn diese durch ein individuelles und substantiiertes ärztliches Attest nachgewiesen wird.

e) Die 4. und jede weitere Person eines Familienhaushaltes. Zum Familienhaushalt gehören alle Personen, die nachweislich im Haushalt des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darüber hinaus, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

(2) Auf Antrag bei der Gemeinde Bad Sassendorf können Personen von der Kurbeitragspflicht befreit werden, wenn sie Leistungsbezieher nach dem SGB II oder SGB XII sind, wenn eine sonstige besondere soziale Härte nachgewiesen wird oder ein herausragendes Interesse des Kurortes eine Befreiung rechtfertigt.

§ 10 Ermäßigungen

(1) Der Kurbeitrag wird unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen in Höhe von 50% ermäßigt für:

- a) Schwerbehinderte mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) und Blinde.
- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Abs. 1 Buchstabe a, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- c) Kurgäste in Kinderkurheimen und Kinderkurkliniken ab 15 Jahre.
- d) Teilnehmer an nicht berufsbedingten Tagungen, Lehrgängen und Kursen bei Unterkunftsnahme während der Veranstaltung.

(2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB) im Kurort aufhalten, wird ein ermäßigter Kurbeitrag von 1,75 € pro Tag für die gesamte Aufenthaltsdauer erhoben, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe d beansprucht wird. Wird eine solche Befreiung beansprucht, so wird für die übrige Aufenthaltsdauer ein Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 erhoben.

§ 11 Erstattung des Kurbeitrages

Wird der bei Anreise gemeldete Aufenthalt vorzeitig beendet, kann auf Antrag bei der Gemeinde Bad Sassendorf gegen Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung des Unterkunftsgebers der auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende Teilbetrag an den Kurkarteninhaber erstattet werden. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. Für die Bearbeitung der Rückerstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

§ 12 Bußgeldvorschriften

(1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land-Nordrhein Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156) in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Bürgermeister.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 17.12.2010 einschließlich der hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1

Kurgebietsgrenzen Bad Sassendorf - Textliche Darstellung -

Gebietszone 1

Ausgangspunkt ist im Nordosten die Kreuzung der L 688 / K 5 (Gabrechter Weg/Weslarner Straße), von da in südlicher Richtung die Weslarner Straße bis zur Einmündung des Rennweges, dem Rennweg folgend in südlicher Richtung bis zum Fußweg Landerpfad, diesem in östlicher Richtung folgend bis zur L 688 (Neuer Weg). Von hier entlang des Neuen Weges in südlicher Richtung bis zum Schützenhaus Lohne, dann weiter dem Hohlweg folgend in westlicher Richtung über den Rennweg hinaus entlang der Freiligrathstraße bis zur Alleestraße.

Von hier mit einem Versprung von 30 m nach Norden und von dort entlang der nördlichen Grenze des Friedhofes weiter nach Westen bis zum Wasserlauf Rosenau. Dem Wasserlauf in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Mühlenteich, am Mühlenteich umbiegend in südwestlicher Richtung ca. 60 m entlang des Haullenbaches. Von diesem südwestlichen Punkt 150 m nach Westen bis zu einem Punkt 50 m östlich der Viktoriastraße, von dort 450 m in südwestlicher Richtung parallel zur Viktoriastraße mit einem Abstand nach Osten von 50 m. Der südlichste Punkt dieser Linie befindet sich 200 m östlich der K 5 (Schützenstraße), von hier in westlicher Richtung weiter zur Schützenstraße, diese überquerend mit einem Versprung, der 30 m nach Norden führt, von da in westlicher Richtung 50 m entlang des Birkenweges, von diesem Punkt 225 m in nördlicher Richtung zur Bundesbahnstrecke Soest - Altenbeken, entlang der Ostseite der Bundesbahntrasse bis zur Bahnhofstraße. Von der Bahnhofstraße entlang der Straße Am Bahnhof, die Kaiserstraße überquerend weiter bis zur Bahnüberführung Gartenstraße zu einem Punkt, der 20 m westlich des Bahndammes liegt. Von da in 20 m Abstand vom Bahndamm in südwestlicher Richtung zur Bahnhofstraße und von dieser ca. 50 m in westlicher Richtung, von dort verspringend nach Süden auf die K 37. Diese in westlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grenze der Soester Straße.

Von dort aus in nördlicher Richtung bis zum Spreitweg, diesem folgend 475 m nach Westen. Von diesem Punkt in nördlicher Richtung bis zum Gemkerweg. Von hier aus den Gemkerweg in östlicher Richtung folgend, die K 37 überquerend und weiter den Steinmicker Weg entlang bis zur Zuwegung zum Parkplatz Sportzentrum. Von hier aus 175 m nach Norden verlaufend und von diesem Punkt 160 m nach Osten führend bis 30 m westlich des Spindelpfades. Von hier aus in nördlicher Richtung in einem Abstand von 30 m parallel zum Spindelpfad verlaufend bis zur L 688 (Gabrechter Weg). Den Gabrechter Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Westseite des Bahnüberganges. Von hier aus nach Süden entlang der Westseite des Bahndammes bis zur Bahnüberführung Gartenstraße und von dort zur Ostseite des Bahndammes verspringend weiter in nördlicher Richtung den Bahndamm entlang über den Gabrechter Weg hinaus 25 m weiter nach Norden entlang des Bahndammes. Von diesem Punkt aus 150 m in östlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der bebauten Grundstücke Gabrechter Weg Nr. 6 und Nr. 4. Von hier aus nach Süden bis zur nördlichen Grenze der L 688 (Gabrechter Weg). Entlang des Gabrechter Weges in östlicher Richtung bis zur Ostseite des Wasserlaufes Rosenau und von dort weiter in nördlicher Richtung ca. 130 m entlang der Rosenau. Von hier aus folgt die Grenzlinie auf einer Länge von ca. 100 m in östliche Richtung bis zur östlichen Grenze des bebauten Grundstückes Gabrechter Weg Nr. 2. Von diesem Punkt verläuft die Grenzlinie nach Süden bis auf die L 688 (Gabrechter Weg) und an dieser Straße entlang in östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt Kreuzung L 688/K 5 (Gabrechter Weg/Weslarner Straße).

Gebietszone 2

Ausgangspunkt ist die Einmündung der Schützenstraße auf die B 1, von da aus in östlicher Richtung die B 1 in Fahrtrichtung Erwitte bis ca. 100 m vor der Kreuzung B 1/K 29 rechtwinklig in nördlicher Richtung abknickend bis auf die K 29 entlang dem östlichen Abschluß der Bebauung Schallerweg. Von dort auf der nördlichen Seite der K 29 ca. 100 m in westlicher Richtung, um dann rechtwinklig in nördlicher Richtung abzuknicken bis auf den Wirtschaftsweg in Richtung Bettinghausen. Von dort in nördlicher Richtung bis zum Abzweig Bettinghausen/Lohne, weiter in westlicher Richtung ca. 80 m in Richtung Lohne und anschließend ca. 210 m in nördlicher Richtung, um dann in westlicher Richtung abzuknicken und nach weiteren 120 m abknickend in südwestlicher Richtung, von dort ca. 110 m bis auf die Ahse (insgesamt Umgrenzung der Hof- und Gebäudeflächen „Loerbrockshof“). Von der Ahse aus ca. 80 m in östlicher Richtung, anschließend entlang der Nutzungsgrenze in südöstlicher Richtung abknickend, um dann nach ca. 140 m an der Einmündung des Wirtschaftsweges „Neuer Weg“ auf den „Loerbrocksweg“ zu stoßen. Von der Einmündung aus in westlicher Richtung entlang dem Loerbrocksweg bis zur Bundesbahnstrecke Soest-Altenbeken, weiter entlang des Loerbrocksweges in südlicher Richtung bis zur K 5 zu verlaufend. Anschließend in nordwestlicher Richtung entlang der K 5 bis zur DB-Unterführung und dann entlang der Bundesbahntrasse in südwestlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze Gabrechter Weg 8. Dort in nordwestlicher Richtung verspringend entlang dem Wirtschaftsweg in Richtung Gabrechten im Bereich der Zufahrt zur südlich des Wirtschaftsweges gelegenen Hofesstelle in nördlicher Richtung und in Höhe des ostwestlich verlaufenden Grabens auf den Wirtschaftsweg „Mühlenweg“ in Richtung Weslarn. Ca. 50 m hinter dem Graben rechtwinklig in westlicher Richtung, nach weiteren 250 m rechtwinklig in südlicher Richtung, um dann im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges in Richtung Heppen auf den Wirtschaftsweg, der auf die L 688 mündet, zu stoßen. Die Grenze verläuft weiter entlang des Wirtschaftsweges in westlicher Richtung (Richtung Heppen), um dann nach ca. 750 m rechtwinklig in nördlicher Richtung abzuknicken. 300 m weiter in nördlicher Richtung bis auf den Wirtschaftsweg der von Sieningsen kommt. Anschließend in westlicher Richtung abknickend entlang des Wirtschaftsweges bis auf die Anliegerstraße. Dort in nordwestlicher Richtung abknickend, die L 746 kreuzend und dann ca. 20 m hinter der Kreuzung rechtwinklig in südwestlicher Richtung nördlich der Hof- und Gebäudefläche „Kummerwie“ bis auf die K 37. Entlang der K 37 in südöstlicher Richtung, um dann nach ca. 450 m die Bebauung des Ortsteils Heppen einschließend in westlicher Richtung abzuknicken. Nach ca. 100 m entlang des Wirtschaftsweges ca. 30 m in nordwestlicher Richtung, die vorhandene Bebauung umschließend 50 m in südwestlicher Richtung, weitere 60 m in südöstlicher Richtung bis auf den in südwestlicher Richtung verlaufenden Graben. Anschließend ca. 50 m dem Grabenverlauf entlang in südwestlicher Richtung, um dann die vorhandene Hof- und Gebäudefläche eingrenzend ca. 220 m in südöstlicher Richtung und danach ca. 100 m in nordöstlicher Richtung bis auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg. Dem Wirtschaftswegverlauf entlang in nördlicher Richtung bis zum Friedhof Heppen, an der Südseite des Friedhofes entlang dem Wirtschaftsweg in östlicher Richtung folgend. Ca. 100 m vor der Einmündung auf die K 37 rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend (westlich der Kurklinik Quellenhof und des Freiherr-von-Wintzigerode-Park) ca. 750 m bis auf den Spreitweg. Den Spreitweg entlang, ca. 170 m in östlicher Richtung, um dann dem in südlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zu folgen bis auf die Luisenstraße. Anschließend ein Versprung von ca. 5 m in westlicher Richtung, um dann dem in südlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zu folgen bis auf die K 43. Der K 43 in nordöstlicher Richtung folgend ca. 200 m bis diese auf gleicher Höhe mit der Bundesbahntrasse ist. Anschließend in südlicher Richtung entlang der westlichen Nutzungsgrenze der Bebauung Schützenstraße bis auf den Birkenweg. Dem Birkenweg in östlicher Richtung folgend bis auf die Schützenstraße und anschließend in nördliche Richtung die Schützenstraße entlang bis zum Ausgangspunkt an der B 1.



ANLAGE 2

Gemeinde Bad Sassendorf

Erhebungsgebiet Kurgebietszone 2

●● Staatlich anerkanntes Kurgebiet und Kurgebietszone

1:7.500